



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente 2024

gemäss Bericht des Bundesrates

über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2024

vom 15. Januar 2025

.....

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Verfahren bei der Verteilung von Zollkontingenten	4
	Versteigerung	4
	Inlandleistung	4
	Windhundverfahren	4
	Historische Leistung	4
	Verteilung nach Bedarf	5
	Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung von Zollkontingenten	5
3	Allgemeine Informationen zu den Zollkontingenten nach Marktordnung	5
	Erläuterungen „Umfang der Zollkontingente“	6
	Erläuterungen zu „Verteilung, Bedingungen und Auflagen“	6
	Erläuterungen zu den Daten unter c) bis e) in den Anhängen	6
3.1	Marktordnung Tiere der Pferdegattung	7
3.2	Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma	7
3.3	Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel	8
3.4	Marktordnung Milch und Milchprodukte sowie Kasein	10
3.5	Marktordnung Eier und Eiprodukte	12
3.6	Marktordnung Schnittblumen	12
3.7	Marktordnung Kartoffeln inkl. Saatkartoffeln sowie Kartoffelerzeugnisse	13
3.8	Marktordnung Gemüse	14
3.9	Marktordnung Tiefkühlgemüse	14
3.10	Marktordnung Obst	15
3.11	Marktordnung Mostobst und Obstprodukte	15
3.12	Marktordnung Hartweizen, Brot- und Grobgetreide	16
3.13	Marktordnung Wein, Traubensaft und -most	17

Anhang

Details zur Verteilung der Zollkontingente

1	Tiere der Pferdegattung
2	Zucht- und Nutztiere sowie Rindersperma
3	Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Wurstwaren und Geflügelfleisch
4	Milch und Milchprodukte sowie Kasein
5	Eier und Eiprodukte
6	Schnittblumen
7	Kartoffeln inkl. Saatkartoffeln sowie Kartoffelerzeugnisse
8 und 10	Frisches Gemüse und frisches Obst
9	Tiefkühlgemüse
11	Mostobst und Obstprodukte
12	Hartweizen, Brot- und Grobgetreide zur menschlichen Ernährung
13	Wein, Traubensaft und -most

Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung sind in Artikel 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes¹ festgelegt. Der Bundesrat hat in den Artikeln 10 bis 26 der Agrareinfuhrverordnung (AEV)² die Ausführungsbestimmungen dazu erlassen. Nach Artikel 15 der AEV sind im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen folgende Angaben zu veröffentlichen:

- das Zoll- beziehungsweise Teilzollkontingent
- die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung
- der Name sowie der Sitz oder Wohnsitz des Importeurs
- die Kontingentsanteile
- die Art und Menge der innerhalb des Kontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

2 Verfahren bei der Verteilung von Zollkontingenten

In Artikel 22 LwG sind sechs Verfahren für die Verteilung von Zollkontingenten namentlich aufgeführt. In diesem Kapitel wird erklärt, wie diese Verfahren angewandt werden. Bei einigen Zollkontingenten wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Was dies bedeutet, wird hier ebenfalls erläutert.

Versteigerung

Bei der Verteilmethode Versteigerung wird ein Zollkontingent entweder als Ganzes in einer Versteigerung ausgeschrieben, oder es wird in mehrere Tranchen aufgeteilt und zu verschiedenen Zeitpunkten vor oder während der Kontingentsperiode versteigert. Jede bietende Person kann pro Ausschreibung maximal fünf Gebote mit verschiedenen Preisen und/oder Mengen einreichen. Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise. Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt. Die Ausschreibungen der Versteigerungen werden im öffentlichen Bereich der Web-Anwendung www.ekontingente.admin.ch veröffentlicht. Sie können als Newsletter per E-Mail abonniert werden. Die Versteigerung ist in den Artikeln 16 bis 20 der AEV geregelt.

Inandleistung

Als Inandleistung gilt die Übernahme von inländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen handelsüblicher Qualität während eines festgelegten Zeitraumes (Art. 21 Abs. 1 AEV). Eine Inandleistung kann nur geltend gemacht werden, soweit die Erzeugnisse direkt beim Produzenten übernommen und bezahlt worden sind. Ausnahmen zu diesem Grundsatz sind im 4. Kapitel der AEV oder in den markordnungsspezifischen Produkteverordnungen geregelt.

Windhundverfahren

Beim Windhundverfahren wird die Einfuhrmenge periodisch freigegeben und nach dem Prinzip "first come, first served" verteilt. Jede zur Einfuhr berechnigte natürliche oder juristische Person kann im Umfang und bis zur Ausschöpfung dieser Menge Ware innerhalb des Kontingents importieren. Massgebend ist je nach Produktgruppe entweder der Zeitpunkt der Zollanmeldung (Windhund an der Grenze) oder jener des Eingangs des Gesuchs beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW (Windhund beim BLW). Die beiden Verfahren sind in den Artikeln 22 bis 25 der AEV geregelt.

Verteilung nach Inandleistung, Marktanteil oder Importen im Vorjahr (historische Leistung)

Bei der Verteilung nach historischer Leistung werden Kontingentsanteile gemäss den Einfuhren und /oder der Inandleistung innerhalb einer Referenzperiode berechnet. Die Zuteilung der Kontingentsanteile durch das BLW erfolgt entweder als Mengen in kg oder als Prozentanteile, mit denen die Kontingentsinhaberinnen bei jeder Freigabe ihre Menge berechnen können. Das Verfahren wird bei Kartoffeln (Saat-, Veredelungs- und Speisekartoffeln), Gemüse und Obst, sowie bei 40 bis 50 Prozent der

¹ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; [SR 910.1](#))

² Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV; [SR 916.01](#))

Freigaben bei rotem Fleisch (Rind-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch) angewandt, weshalb die Regeln dazu nicht nur in der AEV, sondern auch in der VEAGOG³ und in der Schlachtviehverordnung⁴ enthalten sind.

Verteilung nach Bedarf

Die Einfuhrmenge wird den Einfuhrberechtigten nach ausgewiesenem Bedarf zugeteilt, z.B. ein bestimmtes Gemüse zur Verarbeitung für eine Konservenfabrik.

Verzicht auf eine Regelung zur Verteilung von Zollkontingenten

Wird auf eine Regelung zur Verteilung eines Zoll- oder Teilzollkontingents verzichtet, können Kontingentsanteilsberechtigte unbeschränkt zum Kontingentszollansatz KZA einführen (Art. 26 AEV). Es ist daher möglich, dass die zum KZA eingeführte Menge den Umfang des Kontingents überschreitet.

3 Allgemeine Informationen zu den Zollkontingenten nach Marktordnung

In diesem Kapitel ist für jede Marktordnung aus Anhang 3 der AEV Folgendes aufgeführt:

- Zollkontingente und Teilzollkontingente
- Rechtsgrundlagen der Bewirtschaftung
- Umfang der Zoll- und Teilzollkontingente im Jahr 2024
- Art der Verteilung der Kontingentsanteile
- ergänzende Bedingungen und Auflagen

Die Anhänge enthalten die Details zur Verteilung dieser Zollkontingente. Der dritte Anhang dieses Berichts enthält zusätzlich die Verteilung der präferenziellen Zollkontingente für die EU Nr. 101 für luftgetrockneten Rohschinken (enthalten im Teilzollkontingent Nr. 06.1), Nr. 102 für luftgetrocknetes Trockenfleisch (Teilzollkontingent Nr. 05.1) und Nr. 301 für Wurstwaren (Teilzollkontingent Nr. 06.3). Zudem sind in diesem Bericht diejenigen drei präferenziellen Zollkontingente für das Vereinigte Königreich (GB) aufgeführt, welche vom BLW versteigert werden. Sie beinhalten die gleichen Waren und haben die gleichen Nummern wie die entsprechenden Kontingente für die EU: Nr. 101 GB für luftgetrockneten Rohschinken, Nr. 102 GB für luftgetrocknetes Trockenfleisch und Nr. 301 GB für Wurstwaren.

Folgende präferenzielle Zollkontingente sind nicht in diesem Bericht enthalten:

- weitere im Rahmen des Abkommens vom 21. Juni 1999⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen von der Schweiz gewährten Kontingente
- aus Anlass der EU-Erweiterungen zusätzlich gewährte präferenzielle Zollfreikontingente
- präferenzielle Zollfreikontingente, die im Rahmen von Freihandelsabkommen anderen Partnern als der EU gewährt werden, mit Ausnahme der drei oben erwähnten Fleisch- und Wurstwarenkontingente für das Vereinigte Königreich

Die Ausnützung dieser präferenziellen Zollfreikontingente ist auf der Homepage des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) publiziert (<https://quota.bazg.admin.ch> oder www.zoll.ch -> Information Firmen -> [Einfuhr in die Schweiz](#) -> [Befreiungen, Vergünstigungen und Zollpräferenzen](#) -> [Kontingentsbewirtschaftung](#) -> [Stand der Kontingente](#) -> [Stand der Kontingente](#))

In den Anhängen 1 bis 13 ist je Zollkontingent die gesamte zugeteilte Kontingentsmenge (Importmöglichkeit), die Zuteilungsmenge pro Importeur und die jeweilige Importmenge (Ausnützung) aufgeführt. Im Falle von Ausnützungsvereinbarungen nach Artikel 14 der AEV sind die Mengen der Ausnützungsberechtigten ersichtlich. Somit fehlen in den Listen jene Kontingentsinhaberinnen, die ihre gesamte Zuteilungsmenge zur Ausnützung weitergegeben haben.

³ Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; [SR 916.121.10](#))

⁴ Verordnung vom 26. November 2003 über den Schlachtvieh- und Fleischmarkt (Schlachtviehverordnung, SV; [SR 916.341](#))

⁵ [SR 0.916.026.81](#)

Die aufgeführten Gesamteinfuhrmengen können von den Zahlen in der Aussenhandelsstatistik abweichen: Es gibt Einfuhren innerhalb der Zollkontingente, die nicht aufgeführt sind, da sie nicht vom BLW zugeteilt werden oder den Zollkontingenten nicht angerechnet werden. Beispiele sind Einfuhren im Rahmen des Veredelungsverkehrs oder Sendungen, die nach Artikel 46 der AEV zum Kontingentszollansatz zugelassen werden. Zudem ist es aufgrund des frühen Publikationszeitpunkts möglich, dass nachträgliche Korrekturen von Zollanmeldungen nicht berücksichtigt sind.

Bei den Zuteilungen sind auch kleine Mengen ausgewiesen, weil ein Verzicht darauf bei einzelnen Zollkontingenten zu unerwünschten Informationslücken führen würde.

Erläuterungen zu „Umfang der Zollkontingente“

Die unter Buchstabe a) in der Liste der Marktordnungen unten und in den Anhängen aufgeführten Kontingentsmengen entsprechen den im Rahmen der WTO vereinbarten oder autonom höher festgelegten Jahresmengen. In Anhang 1⁶ und Anhang 3⁷ der AEV ist ersichtlich, welche Waren, bzw. Zolltarifnummern zu welchen Zoll- und Teilzollkontingenten gehören.

Erläuterungen zu „Verteilung, Bedingungen und Auflagen“

Unter Buchstabe b) bei den Marktordnungen unter 3.1 bis 3.13 ist die Art der Verteilung der Zoll- und Teilzollkontingente mit den Bedingungen und Auflagen für jede Marktordnung kurz beschrieben. Die zwei Bedingungen in Artikel 13 der AEV gelten für alle Marktordnungen und werden deshalb nur hier statt unter jeder Marktordnung erwähnt. Der Artikel besagt, dass Kontingentsanteile nur Personen⁸ zugeteilt werden, die:

- im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben
- Inhaberinnen einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) sind⁹

Erläuterungen zu den Daten unter c) bis e) in den Anhängen

Die Angaben unter Buchstabe c) bis e) in den Anhängen können infolge Zuteilungen von wirtschaftlich sinnvollen Minimalmengen und wegen Aufrundungen im Total der zugeteilten Mengen den Umfang der in der AEV festgelegten Kontingentsmenge leicht übersteigen.

⁶ Verzeichnis der anwendbaren Zollansätze bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Angabe der GEB-Pflicht, der Importrichtwerte und der Zuordnung zu den marktordnungsspezifischen Vorschriften, zu den Gruppen der Schwellenpreise sowie zu den Zoll- oder Teilzollkontingenten

⁷ Zoll- und Teilzollkontingente

⁸ natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften

⁹ Die Fälle, in denen für die Zuteilung eines Kontingentsanteils keine GEB erforderlich ist, sind in der AEV im 4. Kapitel und in Anhang 1 geregelt. Weitere Bedingungen sind in den marktordnungsspezifischen Produkteverordnungen zu finden.

3.1 Marktordnung Tiere der Pferdegattung

Zollkontingent Nr. 01:	Tiere der Pferdegattung
Rechtsgrundlage:	AEV
a) Umfang:	3822 Tiere.
b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Die Zuteilung erfolgte in zwei Tranchen nach dem Windhundverfahren an der Grenze (1. Tranche für die ganze Kontingentsperiode mit 3000 Tieren und die 2. Tranche ab 1. Oktober mit 822 Tieren).

3.2 Marktordnung Zucht- und Nutztiere und Rindersperma

Rechtsgrundlage:	Tierzuchtverordnung ¹⁰
------------------	-----------------------------------

Zollkontingent Nr. 02:	Tiere der Rindviehgattung
a) Umfang:	1200 Tiere.
b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Die Kontingentsanteile für Tiere der Rindviehgattung wurden in zwei Tranchen versteigert (70 und 30 Prozent). Vor der Einfuhr im Rahmen der Kontingentsanteile musste belegt werden, dass die Tiere • reinrassige Zuchttiere mit einem Eintrag im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation waren, oder • zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen eingeführt wurden.

Zollkontingent Nr. 03:	Tiere der Schweinegattung
a) Umfang:	100 Tiere.
b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Das Zollkontingent wurde nach dem Windhundverfahren beim BLW zugeteilt. Kontingentsanteile wurden nur zugeteilt: • für reinrassige Zuchttiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen waren, oder • für Tiere zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen.

Zollkontingent Nr. 04:	Tiere der Schaf- und Ziegengattung
a) Umfang:	500 Tiere der Schafgattung, 100 Tiere der Ziegengattung.
b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Das Zollkontingent wurde nach dem Windhundverfahren beim BLW zugeteilt. Kontingentsanteile wurden nur zugeteilt: • für reinrassige Zuchttiere, die im Herdebuch einer anerkannten ausländischen Zuchtorganisation eingetragen waren, oder • für Tiere zur wissenschaftlichen Forschung, zur Erhaltung gefährdeter Rassen oder zum Bestandesaufbau von bisher in der Schweiz nicht gehaltenen Rassen.

¹⁰ Verordnung vom 31. Oktober 2012 über die Tierzucht (Tierzuchtverordnung, TZV; [SR 916.310](#))

Zollkontingent Nr. 12:

Samen von Stieren

- | | | |
|----|---------------------------------------|--|
| a) | Umfang: | 800 000 Dosen.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich. |
| b) | Verteilung, Bedingungen und Auflagen: | Bei diesem Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Die Entwicklung der Einfuhren wurde statistisch erfasst und wird überwacht. |

3.3 Marktordnung Schlachttiere, Fleisch von Tieren der Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügelfleisch

Rechtsgrundlage: Schlachtviehverordnung

Zollkontingent Nr. 05:

**Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Raufutter produziert
(Fleisch von Rind, Pferd, Schaf und Ziege)**

- | | | |
|----|---------|--|
| a) | Umfang: | 23 700 Tonnen. Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist aufgrund des Marktbedarfs möglich. Dieses Zollkontingent ist wie folgt in Teilzollkontingente unterteilt: |
|----|---------|--|

Teilzollkontingent Nr. 05.1:

Luftgetrocknetes Trockenfleisch

- | | | |
|----|---------------------------------------|--|
| a) | Umfang: | 187 Tonnen,
inbegriffen in den präferenziellen Zollkontingenten Nr. 102 von 200 Tonnen netto gemäss Freihandelsverordnung 1 ¹¹ und Nr. 102 GB von 11 Tonnen netto für das Vereinigte Königreich gemäss Freihandelsverordnung 2 ¹²) |
| b) | Verteilung, Bedingungen und Auflagen: | Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt. |

Teilzollkontingent Nr. 05.2:

Rindfleischzubereitungen

- | | | |
|----|---------------------------------------|---|
| a) | Umfang: | 1370 Tonnen, davon Nr. 05.21: 600 Tonnen zugeschnittene Rindsbinden, gesalzen und gewürzt sowie Nr. 05.22: 770 Tonnen Rindfleischkonserven. |
| b) | Verteilung, Bedingungen und Auflagen: | Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt. |

Teilzollkontingent Nr. 05.3:

Koscherfleisch von Tieren der Rindviehgattung

- | | | |
|----|---------------------------------------|--|
| a) | Umfang: | 295 Tonnen. |
| b) | Verteilung, Bedingungen und Auflagen: | Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt. |

Teilzollkontingent Nr. 05.4:

Koscherfleisch von Tieren der Schafgattung

- | | | |
|----|---------------------------------------|--|
| a) | Umfang: | 20 Tonnen. |
| b) | Verteilung, Bedingungen und Auflagen: | Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt. |

¹¹ Verordnung vom 18. Juni 2008 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (Freihandelsverordnung 1; [SR 632.421.0](#))

¹² Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Freihandelspartnern (ausgenommen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten); [SR 632.319](#))

Teilzollkontingent Nr. 05.5: Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung

- a) Umfang: 410 Tonnen.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

Teilzollkontingent Nr. 05.6: Halalfleisch von Tieren der Schafgattung

- a) Umfang: 175 Tonnen.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

Teilzollkontingent Nr. 05.7: Übriges Fleisch:

- a) Umfang: 21 243 Tonnen. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist aufgrund des Marktbedarfs möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Bei Fleisch von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung wurden 40 Prozent der Kontingentsanteile aufgrund der in der Bemessungsperiode (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) geschlachteten Tiere zugeteilt. Bei Fleisch von Tieren der Rinder- und Schafgattung¹³ wurden zusätzlich 10 Prozent der Kontingentsanteile aufgrund der in der Bemessungsperiode (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2023) ersteigerten Tiere ab überwachten öffentlichen Märkten zugeteilt. Die restlichen 60 bzw. 50 Prozent der Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.
- Bei folgenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet:
- Pâté und Terrinen,
 - Fleischgranulat, Mehl, Pulver und dergleichen, und
 - Schlachtnebenprodukte zur Herstellung von Tierfutter und für Gelatine. Für die eingeführten Waren mussten die Importeure eine Verwendungsverpflichtung eingehen.¹⁴

Zollkontingent Nr. 06: Tiere zum Schlachten, Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert (von Schwein und Geflügel):

- a) Umfang: 54 500 Tonnen. Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist aufgrund des Marktbedarfs möglich.
Dieses Zollkontingent ist wie folgt in Teilzollkontingente unterteilt:

Teilzollkontingent Nr. 06.1: Luftgetrockneter Rohschinken

- a) Umfang: 2600 Tonnen, inbegriffen darin sind die präferenziellen Zollkontingente Nr. 101 von 1000 Tonnen netto für die EU gemäss Freihandelsverordnung 1 und Nr. 101 GB von 54 Tonnen netto für das Vereinigte Königreich gemäss Freihandelsverordnung 2.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

¹³ mit Ausnahme von Rindsbinden

¹⁴ nach Art. 14 Zollgesetz vom 18. März 2005 (ZG; [SR 631.0](#)).
Nähere Angaben auf www.zoll.ch, [Waren mit Zollerleichterung je nach Verwendungszweck](#)

Teilzollkontingent Nr. 06.2:

Dosen- und Kochschinken

- a) Umfang: 71 Tonnen.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

Teilzollkontingent Nr. 06.3:

Wurstwaren

- a) Umfang: 3148 Tonnen, inbegriffen in den präferenziellen Zollkontingenten Nr. 301 von 3715 Tonnen netto für die EU gemäss Freihandelsverordnung 1 und Nr. 301 GB von 199 Tonnen netto für das Vereinigte Königreich gemäss Freihandelsverordnung 2.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

Teilzollkontingent Nr. 06.4:

Übriges Fleisch vorwiegend auf der Basis von Kraftfutter produziert:

von Geflügel, inklusive Geflügelkonserven und Schlachtnebenprodukte von Geflügel

- a) Umfang: 42 200 Tonnen. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist aufgrund des Marktbedarfs möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

vom Schwein, inklusive Pâté, Terrinen und Fleischgranulat sowie Schlachtschweine aus den Freizonen

- a) Umfang: 6481 Tonnen. Die Überschreitung der Teilzollkontingentsmenge ist aufgrund des Marktbedarfs möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile für Schweinefleisch in Hälften werden durch Versteigerung zugeteilt. Bei den Teilzollkontingenten für Pâté und Terrinen, sowie für Fleischgranulat, Mehl, Pulver und dergleichen wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

3.4 Marktordnung Milch und Milchprodukte sowie Kasein

Rechtsgrundlage: AEV

Zollkontingent Nr. 07:

Milch und Milchprodukte, in Milchäquivalenten

- a) Umfang: 527 000 Tonnen. Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist aufgrund des Marktbedarfs möglich. Das Zollkontingent ist in Milchäquivalenten¹⁵ definiert und in die nachstehenden Teilzollkontingente unterteilt:

¹⁵ Die Mengen der einzelnen Erzeugnisse werden in die für die Herstellung notwendigen Mengen Frischmilch umgerechnet.

Teilzollkontingent Nr. 07.1:		Milch aus Freizonen (zur Versorgung der Agglomeration Genf)
Rechtsgrundlage:		Reglement vom 22. Dezember 1933 ¹⁶ für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz
a)	Umfang:	62 128 Liter pro Tag (23 360 Tonnen Milchäquivalente pro Jahr).
b)	Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Diese Einfuhren werden durch die Zollstelle Bardonnex in Zusammenarbeit mit dem einzigen Importeur (Laiteries Réunies Société coopérative, Plan-les-Ouates) verwaltet.
Teilzollkontingent Nr. 07.2:		Milchpulver
a)	Umfang:	300 Tonnen.
b)	Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.
Teilzollkontingent Nr. 07.3:		Verschiedene Milchprodukte
a)	Umfang:	210 Tonnen brutto.
b)	Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgte nach dem Windhundverfahren beim BLW.
Teilzollkontingent Nr. 07.4:		Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
a)	Umfang:	100 Tonnen.
b)	Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.
Teilzollkontingent Nr. 07.5:		„Fontalkontingent“
a)	Umfang:	2624 Tonnen brutto Käse der Tarifnummern 0406.9051 und 0406.9059 (26 240 Tonnen Milchäquivalente).
b)	Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Die Zuteilung erfolgte nach dem Windhundverfahren an der Grenze.
	Bemerkung:	Da die Einfuhr von Käse aus der EU zollfrei ist, wurde dieses Zollkontingent nicht benutzt. Deshalb ist das Teilzollkontingent auch nicht mehr auf der Homepage des BAZG aufgeschaltet.
Teilzollkontingent Nr. 07.6:		Übrige Milchprodukte
a)	Umfang:	Keine mengenmässige Beschränkung.
b)	Verteilung:	Bei diesem Teilzollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.
Zollkontingent Nr. 08:		Kasein
a)	Umfang:	697 Tonnen. Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.
b)	Verteilung, Bedingungen und Auflagen:	Bei diesem Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet.

¹⁶ [SR 0.631.256.934.953](#)

3.5 Marktordnung Eier und Eiprodukte

Rechtsgrundlage: Eierverordnung¹⁷

Zollkontingent Nr. 09: Vogeleier in der Schale

- a) Umfang: 33 735 Tonnen brutto.
Dieses Zollkontingent ist wie folgt in Teilzollkontingente unterteilt:

Teilzollkontingent Nr. 09.1: Konsumeier

- a) Umfang: 17 428 Tonnen brutto. Das Teilzollkontingent Nr. 09.1 wurde vorübergehend um 7500 auf 24 928 Tonnen erhöht.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Zuteilung erfolgte nach dem Windhundverfahren an der Grenze.

Teilzollkontingent Nr. 09.2: Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie

- a) Umfang: 16 307 Tonnen brutto.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Zuteilung erfolgte nach dem Windhundverfahren an der Grenze.

Zollkontingent Nr. 10: Eiprodukte getrocknet

- a) Umfang: 977 Tonnen brutto.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Bei diesem Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Die Entwicklung der Einfuhren wurde statistisch erfasst und wird überwacht.

Zollkontingent Nr. 11: Eiprodukte andere

- a) Umfang: 6866 Tonnen brutto.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Bei diesem Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Die Entwicklung der Einfuhren wurde statistisch erfasst und wird überwacht.

3.6 Marktordnung Schnittblumen

Rechtsgrundlage: VEAGOG

Zollkontingent Nr. 13: Schnittblumen

- a) Umfang: 4590 Tonnen,
in der Kontingentsperiode vom 1. Mai bis 25. Oktober.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Bei diesem Zollkontingent wird auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Die Entwicklung der Einfuhren wurde statistisch erfasst und wird überwacht.

¹⁷ Verordnung vom 26. November 2003 über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV; [SR 916.371](#))

3.7 Marktordnung Kartoffeln inkl. Saatkartoffeln sowie Kartoffelprodukte

Rechtsgrundlage: AEV

Zollkontingent Nr. 14: **Kartoffeln, inklusive Saatkartoffeln, sowie Kartoffelprodukte**

- a) Umfang: 23 750 Tonnen Frischkartoffeln, wobei Kartoffelprodukte mit Faktoren in Frischkartoffeln umgerechnet werden.
Das Zollkontingent wurde vorübergehend um 107 000 auf 130 750 Tonnen erhöht und ist wie folgt in Teilzollkontingente unterteilt:

Teilzollkontingent Nr. 14.1: **Saatkartoffeln**

- a) Umfang 4000 Tonnen. Das Teilzollkontingent Saatkartoffeln wurde vorübergehend um 5000 auf 9000 Tonnen erhöht.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Das Teilzollkontingent wurde an Vermehrungsorganisationen aufgrund der Übernahme von inländischen Saatkartoffeln direkt von den Saatgutproduzenten verteilt (Inlandleistung).

Teilzollkontingent Nr. 14.2: **Veredelungskartoffeln**

- a) Umfang 9250 Tonnen. Das Teilzollkontingent Veredelungskartoffeln wurde vorübergehend um 77 000 auf 86 250 Tonnen erhöht.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Das Teilzollkontingent wurde an Veredelungsbetriebe aufgrund der Zukäufe von Veredelungskartoffeln zur Verarbeitung zugeteilt (Inlandleistung).

Teilzollkontingent Nr. 14.3: **Speisekartoffeln**

- a) Umfang 6500 Tonnen. Das Teilzollkontingent Speisekartoffeln wurde vorübergehend um 25 000 auf 31 500 Tonnen erhöht.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden zur Hälfte durch Versteigerung und zur Hälfte nach Massgabe des Marktanteils¹⁸ zugeteilt. Die vorübergehenden Erhöhungen des Teilzollkontingents vom 1. Februar bis 15. Juli und vom 1. Mai bis 31. Juli wurden nach Massgabe des Marktanteils zugeteilt.

Teilzollkontingent Nr. 14.4: **Kartoffelprodukte**

- a) Umfang 4000 Tonnen.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Das Teilzollkontingent wurde auf folgende Warenkategorien aufgeteilt:
- a) Halbfabrikate: 1000 Tonnen.
Die Zuteilung erfolgte nach dem Windhundverfahren an der Grenze.
- b) Fertigprodukte: 3000 Tonnen.
Die Kontingentsanteile wurden durch Versteigerung zugeteilt.

¹⁸ Anteil einer Person an der Summe aller Einfuhren und der gesamten, gemeldeten Inlandleistung im Vorjahr

3.8 Marktordnung Frisches Gemüse

Rechtsgrundlage: VEAGOG

Zollkontingent Nr. 15: Gemüse

- a) Umfang: 166 076 Tonnen.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Für jedes Produkt ist im Generaltarif¹⁹ für eine bestimmte Periode ein Ausserkontingentszollansatz festgelegt (Bewirtschaftungsperiode). Konnte während der Bewirtschaftungsperiode der geschätzte Wochenbedarf eines Produkts nicht im Inland gedeckt werden, wurden zeitlich befristet Kontingentsmengen zur Einfuhr freigegeben. Für die Verarbeitungsindustrie wurden Kontingentsmengen zugeteilt, wenn ihr Bedarf an frischem Gemüse für die Herstellung bestimmter Produkte nicht im Inland gedeckt werden konnte.
- Die Kontingentsanteile wurden nach folgenden Kriterien zugeteilt:
- bei Tomaten, Salatgurken, Setzzwiebeln und Witloof-Zichorien²⁰:
nach Massgabe des Marktanteils²¹;
 - bei den übrigen Gemüsen:
nach Massgabe der Einfuhren im Vorjahr;
 - Gemüse für die Verarbeitungsindustrie:
nach beantragter Menge.

3.9 Marktordnung Tiefkühlgemüse

Rechtsgrundlage: VEAGOG

Zollkontingent Nr. 16: Tiefkühlgemüse

- a) Umfang: 4950 Tonnen brutto.
Das Zollkontingent wurde vorübergehend erhöht:
- infolge nachgewiesener Ernteauffälle von Schweizer Konserven- und Tiefkühlgemüse: 3012.442 Tonnen,
 - für Erstgesuchssteller um 36.9 Tonnen.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden nach folgenden Kriterien zugeteilt:
- 35 Prozent nach Massgabe der Einfuhren in den drei vorhergehenden Jahren;
 - 65 Prozent aufgrund der Übernahmen von frischem, zur Verarbeitung bestimmtem inländischem Gemüse in den drei vorhergehenden Jahren. Im Rahmen von Verarbeitungsaufträgen übernommenes Gemüse konnte auch als Inlandleistung geltend gemacht werden.

¹⁹ Der Generaltarif beinhaltet die beiden Anhänge zum Zolltarifgesetz (ZTG; [SR 632.10](#)) und wird nur auf der Homepage des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) veröffentlicht (siehe [Rechtliche Grundlagen zum Zolltarif](#))

²⁰ Brüsseler Salat, Treibzichorien

²¹ Anteil einer Person an der Summe aller Einfuhren und der gesamten, gemeldeten Inlandleistung im Vorjahr

3.10 Marktordnung Frisches Obst

Rechtsgrundlage: VEAGOG

Zollkontingent Nr. 17: Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

- a) Umfang: 15 800 Tonnen.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Siehe unter Zollkontingent Nr. 19.

Zollkontingent Nr. 18: Aprikosen, Kirschen, Pflaumen (einschliesslich Zwetschgen) und Schlehen, frisch

- a) Umfang: 16 340 Tonnen.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Siehe unter Zollkontingent Nr. 19.

Zollkontingent Nr. 19: Andere Früchte, frisch

- a) Umfang: 13 360 Tonnen.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Für jedes Produkt ist im Generaltarif für eine bestimmte Periode ein Ausserkontingentszollansatz festgelegt (Bewirtschaftungsperiode). Konnte während der Bewirtschaftungsperiode der geschätzte Wochenbedarf eines Produkts nicht im Inland gedeckt werden, wurden zeitlich befristet Kontingentsmengen zur Einfuhr freigegeben. Für die Verarbeitungsindustrie wurden Kontingentsmengen zugeteilt, wenn ihr Bedarf an frischem Obst für die Herstellung bestimmter Produkte nicht im Inland gedeckt werden konnte.
- Die Kontingentsanteile wurden nach folgenden Kriterien zugeteilt:
- bei Äpfeln:
nach Massgabe des Marktanteils;
 - beim übrigen Obst:
nach Massgabe der Einfuhren im Vorjahr;
 - Obst für die Verarbeitungsindustrie:
nach beantragter Menge.

3.11 Marktordnung Mostobst und Obstprodukte

Rechtsgrundlage: VEAGOG

Zollkontingent Nr. 20: Obst zu Most- und Brennzwecken

- a) Umfang: 172 Tonnen.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Zuteilung erfolgte nach dem Windhundverfahren an der Grenze.

Zollkontingent Nr. 21: Erzeugnisse aus Kernobst

- a) Umfang: 244 Tonnen (in Kernobstäquivalenten)
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Zuteilung erfolgte nach dem Windhundverfahren an der Grenze.

3.12 Marktordnung Hartweizen, Brot- und Grobgetreide

Rechtsgrundlage: AEV

Zollkontingent Nr. 26: Hartweizen, zur menschlichen Ernährung

- a) Umfang: 110 000 Tonnen.
Die Überschreitung der Zollkontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Beim Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Aus dem innerhalb des Kontingents eingeführten Hartweizen mussten im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens zu 64 Prozent Mahlprodukte hergestellt werden. Die Mahlprodukte mussten als Kochgriess zur menschlichen Ernährung oder als Dunst zur Herstellung von Teigwaren verwendet werden; der Dunst musste im Durchschnitt eines Kalenderquartals zu mindestens 96 Prozent zur Teigwarenerstellung verwendet werden.

Zollkontingent Nr. 27: Brotgetreide

- a) Umfang: 70 000 Tonnen. Das Zollkontingent Nr. 27 wurde vorübergehend um 20 000 auf 90 000 Tonnen erhöht.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden nach dem Windhundverfahren an der Grenze zugeteilt. Das Zollkontingent wurde in Tranchen gestaffelt und zeitlich beschränkt freigegeben.
- 10 000 Tonnen vom 9. Januar bis 31. Dezember,
10 000 Tonnen vom 6. Februar bis 31. Dezember,
10 000 Tonnen vom 5. März bis 31. Dezember,
10 000 Tonnen vom 7. Mai bis 31. Dezember,
15 000 Tonnen vom 3. September bis 31. Dezember,
15 000 Tonnen vom 4. Oktober bis 31. Dezember und
20 000 Tonnen vom 13. November bis 31. Dezember.

Zollkontingent Nr. 28: Grobgetreide zur menschlichen Ernährung

- a) Umfang: 70 000 Tonnen.
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Beim Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Für Personen, die Grobgetreide im Kontingent einführten, galten die Bestimmungen zur Verwendungsverpflichtung nach der Zollverordnung²². Aus dem eingeführten Grobgetreide mussten im Durchschnitt eines Kalenderjahrs bei Hafer und Gerste mindestens 15 Prozent und bei Mais mindestens 45 Prozent für die menschliche Ernährung verwendet werden.

²² Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; [SR 631.01](#))

3.13 Marktordnung Wein, Traubensaft und -most

Rechtsgrundlage: Weinverordnung²³

Zollkontingent Nr. 22: **Traubensaft** (inklusive Trauben zum Keltern)

- a) Umfang: 10 000 000 Liter
Die Überschreitung der Kontingentsmenge ist möglich.
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Bei diesem Zollkontingent wurde auf eine Regelung zur Verteilung verzichtet. Die Entwicklung der Einfuhren wurde statistisch erfasst und wird überwacht.
Berechtigt für die Einfuhr zum Kontingentszollansatz von Traubensaft und Trauben zum Keltern waren nur Personen, die die Einfuhr gewerbsmässig betrieben und die Pflichten nach Artikel 34 der Weinverordnung erfüllten.

**Zollkontingente
Nr. 23, 24 und 25:** **Wein**

- a) Umfang: 170 000 000 Liter
- b) Verteilung, Bedingungen und Auflagen: Die Kontingentsanteile wurden nach dem Windhundverfahren an der Grenze zugeteilt. Kontingentsanteile für Weisswein und Rotwein wurden nur Personen zugeteilt, die die Einfuhr gewerbsmässig betrieben und die Pflichten nach Artikel 34 der Weinverordnung erfüllten.

²³ Verordnung vom 14. November 2007 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung; [SR 916.140](#))